

STADT GEHRDEN

Satzung des Stadtarchivs Gehrden

Gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgutgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgabe des Stadtarchivs

- 1) Innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) betreibt die Stadt Gehrden ein Archiv.
- 2) Das Stadtarchiv verfolgt folgende Ziele:
 - Dokumentation der Stadtgeschichte und der Stadtkultur
 - Durch lokale Geschichtsforschung soll das Profil der Stadt Gehrden deutlich gemacht werden
- 3) Hierzu werden historische Dokumente sowie Archivalien zur Stadtgeschichte und aus der Verwaltung entgegen genommen, gelagert und zur berechtigten Nutzung zur Verfügung gestellt.
Die Nutzung umfasst
 - Zugriffsmöglichkeiten zum Zweck der Geschichtsforschung für interessierte Personen im Rahmen einer gesonderten Benutzungsordnung
 - Berichte über Ermittlungen aus den Archivalien
- 4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehört die Auswahl und Übernahme von archivwürdigen Vorgängen aus den Alt-Akten der Stadtverwaltung.
Die Zuführung erfolgt in Verantwortlichkeit der Verwaltung im Rahmen der Bestimmungen über die Aufbewahrung von Schriftgut.
Das Ergebnis der Arbeit wird darauf ausgerichtet, auch in Zukunft den Zugriff durch Verzeichnung und Lagerung zu sichern.

§ 2 Wahrnehmung der Aufgabe

- 1) Der mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe verbundene Personal- und Sachaufwand wird von der Stadt Gehrden getragen.
 - Der Heimatbund Niedersachsen e.V., Gruppe Gehrden übernimmt entsprechend der Vereinbarung vom 1. Februar 2013 den persönlichen Aufwand durch die von der Stadt zu verpflichtenden ehrenamtlichen Personen.
 - Die Stadt trägt den Sachaufwand.
Dieser umfasst die Bereitstellung einer geeigneten EDV-Ausstattung einschl. einer geeigneten Software sowie die Beschaffung von Archivierungs- und Büromaterial.
Die Erfassung und Speicherung der Daten erfolgt über die EDV-Anlage der Stadtverwaltung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehrden, den 16.02.2017

STADT GEHRDEN
Mittendorf
Bürgermeister

Veröffentlicht im „Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 9 der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ am 09.03.2017